

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Kreiswahlleiter



-Öffentliche Bekanntmachung- des Kreiswahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates im Landkreis Vorpommern - Greifswald am 11. Mai 2025

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2022 (GVOBL. M-V S.586) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald auf.

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle:

- Die Wahlvorschläge sind spätestens am **25.02.2025** (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16.00 Uhr bei der Wahlleitung im Kreiswahlbüro Demminer Straße 71-75, 17389 Anklam einzureichen. (§ 62 Abs.4 LKWG)
- Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

- Wahlvorschläge können von folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden
 - > einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei)
 - > Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
 - > einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung)

Inhalt und Form der Wahlvorschläge nach § 16 LKWG M-V

- Jeder Wahlvorschlag für die Landratswahl darf nur eine Person enthalten. (62 Abs.2 LKWG)
- Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. (§ 62 Abs.2 LKWG)

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 26.11.2024.

- Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. (§ 62 Abs.2 LKWG)
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen. (§ 16 Abs.2 LKWG)
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. (§ 15 Abs.4 LKWG)
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. (§ 16 Abs.3 LKWG)
- Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. (§ 16 Abs.4 LKWG)
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Das Wahlgebiet umfasst den Landkreis Vorpommern-Greifswald. Wenn eine Partei oder Wählergruppe noch keine Vertretungsberechtigung für das gesamte Wahlgebiet hat, ist der Wahlvorschlag von dem nächst höheren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (§ 16 Abs.7 LKWG)
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden. (§ 16 Abs.2 LKWG)
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen. (§ 16 Abs.9 LKWG)
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. (§ 24 Abs.1 LKWG) - Wählbar zur Landrätin oder Landrat ist, wer am Tag der Wahl nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- Personen, die sich bewerben und am 11. Mai 2007 das 18. Lebensjahr vollendet hatten müssen schriftlich erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt haben. (§ 66 Abs.1 LKWG)
- Wählbar ist, wer am Tag der Wahl die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit erfüllt. (§ 66 Abs.2 LKWG)
- Landratskandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde zu beantragen. Auf § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird verwiesen. Das Führungszeugnis ist der Wahlbehörde unmittelbar zu übersenden. Weiter haben

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 26.11.2024.

Landratskandidaten Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR abzugeben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen. Ferner sind ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vorzulegen. (§ 24 Abs.1 LKWO)

- Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Kreiswahlleitung zur Verfügung gestellt. Neben der Veröffentlichung der Formblätter im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern sind die Formblätter zusätzlich auch im Internet unter der Adresse www.laiv-mv.de veröffentlicht. (§ 49 Abs.2 LKWO)
- Wahlvorschläge zur Landratswahl sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. (§ 49 Abs.1 LKWO)
Die einzureichenden Unterlagen sowie die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. (§ 24 Abs.1 LKWO)

Anklam, den 26.11.2024

Christoph Krohn
Kreiswahlleiter

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 26.11.2024.